

Besondere Bedingung Nr. 5275

Reine Vermögensschäden durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten

1. Versicherungsschutz und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
- 1.2 Behinderung ist dabei ein Geschehen, durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.
- 1.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes und Ausschlüsse

- 2.1 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produktheftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.
- 2.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.

- 4. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden auch auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich.